



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Kommunalwahlen 2025

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Halver am 14.09.2025

Gemäß §§ 24 und 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, berichtigt S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GV.NRW. S. 942) **fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.**

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Halver (Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten) sind

**spätestens bis zum 7. Juli 2025, 18.00 Uhr
(Ausschlussfrist),**

beim Wahlleiter der Stadt Halver, Thomasstraße 18, 58553 Halver, Zimmer 22, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst **frühzeitig** vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Alle Wahlvorschläge und Anlagen sollen unter Verwendung von Vordrucken entsprechend den Anlagen der KWahlO eingereicht werden. Sämtliche Wahlvorschlagsvordrucke werden auf Anforderung kostenlos durch die

**Stadt Halver
Thomasstraße 18, 58553 Halver, Zimmer 22**

ausgegeben bzw. in ausgedruckter oder elektronischer Form übersandt.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, berichtigt S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 25, 26, 31, 75 a, 75 b KWahlO weise ich hin.

1. Wahlbezirkseinteilung

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 das Wahlgebiet (Stadtgebiet der Stadt Halver) in 17 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung im Amtsblatt des Märkischen Kreises vom 23. Dezember

2024 (Nr. 52/2024) wird hingewiesen. Die Wahlbezirkseinteilung steht im Internet auf der Homepage der Stadt Halver zum Download zur Verfügung und liegt während der Dienststunden im Wahlamt der Stadt Halver, Thomasstraße 18, 58553 Halver, Zimmer 22, zu jedermanns Einsicht aus.

2. Gemeinsame Regelungen für alle Wahlvorschläge

- 2.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Von Einzelbewerbern kann keine Reserveliste eingereicht werden.

Jeder Bewerber darf sich nur in einen Wahlvorschlag der gleichen Art aufnehmen lassen. Zulässig ist die gleiche Kandidatur zur Wahl des Bürgermeisters, zur Wahl des Rates in einem Wahlbezirk und auf einer Reserveliste.

- 2.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und den Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

- 2.3 Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 sind Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber ab dem 1. August 2024, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (23. Dezember 2024) zu wählen.

- 2.4 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt **bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (7. Juli 2025, 18:00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

- 2.5 Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch das KWahlG oder durch die KWahlO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9

Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

- 2.6 Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 2.7 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind. Von dieser Nachweispflicht sind solche Parteien befreit, die die erforderlichen Unterlagen bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen und die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften) und sollen die Angaben einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichnenden enthalten. Die erforderlichen Formblätter werden vom Wahlleiter kostenfrei ausgegeben.

- 2.8 Jeder Wahlvorschlag muss
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Staatsangehörigkeit
 - sowie bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese,

angeben.

- 2.9 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.
- 2.10 Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz (WählGTranspG) vom 25. März 2022 (GV.NRW S. 412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV.NRW S. 444) einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15 Absatz 2 KWahlG ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG sind anzugeben.

Nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl sind erhaltene Zuwendungen, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG erfüllen, dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mitzuteilen.

Für Einzelbewerber, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG unterliegen, beschränkt sich die Mitteilungspflicht entsprechend § 15a Absatz 7 KWahlG auf Angaben über Zuwendungen, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

- 2.11 Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wahlberechtigt und wählbar.

3. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

- 3.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. In diesem Fall ist der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

- 3.2 Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.
- 3.3 Wer für das Amt des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend.
- 3.4 Wahlvorschläge der unter Ziffer 2.7 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **170 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**: Einzelbewerber müssen ebenso diese benötigte Zahl an Unterstützungsunterschriften beibringen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird.

4. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 4.1 Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken können von Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern eingereicht werden. Sie gelten nur für die Wahl in einem bestimmten der 17 Wahlbezirke der Stadt Halver.
- 4.2 Wahlvorschläge der unter Ziffer 2.7 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Einzelbewerber müssen ebenso diese benötigte Zahl an Unterstützungsunterschriften beibringen, es

sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

5. Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste

- 5.1 Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste können von Parteien und Wählergruppen, nicht aber von Einzelbewerbern eingereicht werden. Sie gelten für das gesamte Stadtgebiet Halver.
- 5.2 Wahlvorschläge der unter Ziffer 2.7 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **13 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 5.3 Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

Halver, 17.02.2025

Der Wahlleiter
Brosch